

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nehren (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nehren am 09.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nehren werden Kosten nach dieser Satzung berechnet.
- 2) Keine Kosten werden berechnet für Leistungen innerhalb des Gemeindegebiets:
 1. bei Schadenfeuern (Bränden),
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder dergleichen verursacht werden,
 3. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- 3) Die Kostenbefreiung nach Absatz 2 entfällt, wenn
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. Kosten für Sonderlösch- und –einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

§ 2 Kostenschuldner

Kostenersatzpflichtig ist:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

- 1) Die Kosten werden gemäß dem in § 5 enthaltenen Kostenverzeichnis sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Die Kosten der Geräte im Fahrzeug einschließlich der Betriebskosten sind in den Fahrzeugkosten enthalten.
- 2) Die Dauer des Einsatzes ist die Abwesenheit vom Feuerwehrhaus, einschließlich der Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Aufrüsten, Reinigung usw.).
- 3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet. Jede weitere angefangene Einsatzstunde wird bis zu 30 Minuten auf eine ½ Stunde gerundet, nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- 1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. mit der Rückkehr zum Feuerwehrhaus.
- 2) In den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Feuerwehrgesetz entsteht die Kostenersatzpflicht mit dem Antreten der Feuerwehrangehörigen (z.B. Fehlalarm).
- 3) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die Kosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 5 Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nehren werden folgende Kostenersätze erhoben:

1. Personalkosten

Personalaufwand der eingesetzten und angetretenen
Feuerwehrangehörigen nach Zeitaufwand 13,40 € / Stunde

2. Fahrzeugkosten

Kosten der eingesetzten Fahrzeuge (einschließlich Beladung, ohne Verbrauchsmaterial)

Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	49,30 € / Stunde
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	85,00 € / Stunde
Mannschaftstransporter (MTW)	16,80 € / Stunde
Gerätewagen Daimler Benz	15,00 € / Stunde

3. Sachkosten

Sachkosten, die z.B. für Schaummittel, Ölbindemittel (inkl. der Entsorgungskosten) usw. anfallen, werden nach Wiederbeschaffungswert zuzüglich eines Vorhaltekostenzuschlags in Höhe von 10 % in Rechnung gestellt.

4. Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter

in tatsächlicher Höhe.

5. Sonstige Kosten

Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausstattungsgegenständen besondere Kosten (Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, Fremdkosten z.B. Autokran etc.), so werden diese Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt nach den Vorschriften dieser Satzung, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nehren außer Kraft.

Nehren, den 10.12.2013

EGON BETZ
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Vom	Anzeige gem. § 4 GemO beim LRA	Öffentl. Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	10.12.2013	16.12.2013	12.12.2013	13.12.2013